



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

vom 5. Dezember 2017, gültig ab 1. Januar 2018

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Die einzelnen Gebühren	6
2.1	Verwaltung allgemein	6
2.2	Abfallwesen (Kehrrichtgebühren)	6
2.3	Bauwesen	6
2.4	Benutzungsgebühr für kommunale Einrichtungen	7
2.5	Bürgerrechtswesen	8
2.6	Einwohnerdienste, Meldewesen	8
2.7	Friedhof und Bestattungswesen.....	9
2.8	Lebensmittelkontrollen	9
2.9	Luftreinhaltung.....	9
2.10	Nutzung öffentlicher Grund	9
2.11	Polizeiwesen	10
2.12	Rechtspflege.....	11
2.13	Schulwesen	11
2.14	Sozialwesen	12
2.15	Steuerwesen	12
2.16	Strassenunterhalt.....	12
2.17	Vermessung, Geoinformationen.....	13
2.18	Wasser und Abwasser	13
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

Gegenstand der
Verordnung

a) Leistungen der Verwaltung,

b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Gebührenpflicht

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf den vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Gebühren für
weitere Leistungen

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss den Gebührentarifen bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Bemessungs-
grundlagen

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,

b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,

c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Gebührentarife

² Die Schulpflege legt die Gebührenhöhen für das Schulwesen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

³ Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt in den Gebührentarifen fest.

⁴ Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz in den Gebührentarifen fest.

⁵ Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Art. 6

Gebührenerhöhung
bzw. -ermässigung

Der Gemeinderat kann in den Gebührentarifen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) um höchstens 100% erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) um höchstens 100% erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c) um 50% herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entschaid erledigt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten,
- e) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Kinder und Jugendliche,
- f) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7

Zuständigkeit zur Gebührenerhöhung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder der Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8

Gebührenverzicht
und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9

Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10

Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer

Art. 12

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert werden.

Fälligkeit

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

Verzugszins

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gebührenverfügung

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.

Art. 15

¹ Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Mahnung und
Betreibung

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Verjährung

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Verwaltung allgemein

Art. 17

Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

² Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.

³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18

Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2.2 Abfallwesen (Kehrrichtgebühren)

Art. 19

Grundlagen

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Abfallentsorgung erhoben.

2.3 Bauwesen

Art. 20

Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat in den Gebührentarifen.

Art. 21

Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden mit einer aufwandabhängigen und dem Umfang des Bauvorhabens gerechten Pauschalgebühr festgesetzt.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden ebenfalls nach Aufwand bemessen.

Art. 22

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Abnahmen wie Rohbau-, Bau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens je 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.

Art. 23

¹ Die Berechnung der Gebühren für Vorentscheide reduziert sich um 50 % bis 75 % einer allfälligen Bewilligungsgebühr nach Art. 22 Abs. 1. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidungsweise beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert.

Gebührenreduktion

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessenen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozentsätze:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50%,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 25%,
- c) Beim Rückzug von Baugesuchen (vor rechtskräftiger Entscheidung) wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens bis auf 5 % der nach Art. 22 Abs. 1 genannten Ansätze reduziert.

³ Die Mindestgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall CHF 100.

Art. 24

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Besondere-
Anwendungsfälle

Art. 25

¹ Für die Begleitung von privaten Sondernutzungsplanungsverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

Planungen und
Tiefbau

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

³ Die Minimalgebühr beträgt CHF 1'500.

Art. 26

¹ Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Natur- und
Heimatschutz

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

2.4 Benutzungsgebühr für kommunale Einrichtungen

Art. 27

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Schnupperabonnemente oder Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Gemeinde-
bibliothek

² Für Kinder, Jugendliche und AHV-Bezüger können die Gebühren um maximal 50 % reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴ Bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Objekte, wird eine Ersatzgebühr erhoben.

Öffentliche Räume und Anlagen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.</p> <p>² Für ortsansässige Vereine, Parteien, gemeinnützige Organisationen sowie Veranstaltungen mit ausgewiesenem öffentlichem Charakter können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.</p> <p>³ Für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen oder für auswärtige Vereine und Privatpersonen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen erhöht werden.</p>
-------------------------------	---

2.5 Bürgerrechtswesen

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	<p>Art. 29</p> <p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt höchstens CHF 400.</p> <p>² Die Gebühr wird erlassen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens seit zehn Jahren in der Gemeinde wohnt. Für Verheiratete genügt es bei einer gemeinsamen Einbürgerung, wenn ein Ehegatte die zehn Jahre Wohnsitzdauer erfüllt.</p> <p>³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p>
Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer	<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt höchstens CHF 500.</p> <p>² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt höchstens CHF 1'000.</p>
Gemeinsame Bestimmungen	<p>Art. 31</p> <p>¹ Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaares wird für den ersten Ehepartner die Gebühr für eine Einzelperson verrechnet. Für den zweiten Ehepartner wird höchstens die Hälfte der Gebühr für eine Einzelperson erhoben.</p> <p>² Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p> <p>³ Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p>⁴ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>⁵ Zieht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch vor der Behandlung durch den Gemeinderat zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.</p>
Zusätzliche Gebühren	<p>Art. 32</p> <p>Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.</p>

2.6 Einwohnerdienste, Meldewesen

Einwohnerregister	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Die Gebühren werden vom Gemeinderat in den Gebührentarifen festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>
-------------------	--

Art. 34

¹ Die Einwohnerdienste erheben für die Datenbekanntgabe – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – Gebühren nach Aufwand.

Datenbekanntgabe

² Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für ortsansässige Vereine, gemeinnützige Organisationen, Institutionen für Forschungs- und Meinungsbildung, Kirchgemeinden und Parteien unentgeltlich.

2.7 Friedhof und Bestattungswesen

Art. 35

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung innerhalb der Schweiz in die Gemeinde trägt die Gemeinde. Davon ausgenommen sind vom Standard abweichende Spezialleistungen, welche weiterverrechnet werden können.

Bestattungskosten

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 36

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

Grabunterhalt und
Grabpflege

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.8 Lebensmittelkontrollen

Art. 37

¹ Für die Gebühren im Bereich der Lebensmittelkontrolle gelten die Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Gebühren-
bemessung

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand weiterverrechnet.

³ Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

2.9 Luftreinhaltung

Art. 38

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümer/innen.

Feuerungskontrolle

2.10 Nutzung öffentlicher Grund

Art. 39

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Gesteigertes Gemein-
degebrauch, Sonder-
gebrauch

² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen, wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebieten, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

⁴ Die Beanspruchung von öffentlichem Grund für Dorffeste und Märkte kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.

⁵ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden höchstens die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

2.11 Polizeiwesen

Gastgewerbe- patente	Art. 40 Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20 und 1'000.
Hinausschieben der Schliessungsstunde	Art. 41 ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis höchstens CHF 200 erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis CHF 2'000 Franken erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis höchstens CHF 2'000 erhoben werden.
Abgaben auf ge- brannte Wasser	Art. 42 ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200 und 8'000 für vier Jahre.
Alkohol- und Tabaktestkäufe	Art. 43 ¹ Für Alkohol- und Tabaktestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand verrechnet.
Hundehaltung	Art. 44 Gestützt auf das Hundegesetz bezahlen Hundehalterinnen und Hundehalter für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von CHF 70 bis 200.
Waffenerwerbsscheine	Art. 45 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
Weitere polizeiliche Bewilligungen	Art. 46 Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
Weitere polizeiliche Tätigkeiten	Art. 47 Für weitere polizeiliche Tätigkeiten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2.12 Rechtspflege

Art. 48

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Wiedererwägungs-
gesuche

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt höchstens CHF 750.

Art. 49

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Neubeurteilungen

² Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300 bis 1'500.

Art. 50

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Leistungen der
FriedensrichterIn/des
Friedensrichters

2.13 Schulwesen

Art. 51

Die Schulpflege erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Volksschule

Art. 52

Die Schulpflege erhebt für Verwaltungsleistungen wie Anmeldungen, Dispositionsentscheide, Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens CHF 50.

Kanzlei- und
allgemeine
Verwaltungs-
gebühren

Art. 53

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

Freiwillige Angebote
der Schule

- Freiwillige Lager wie Skilager,
- freiwillige Kurse,
- Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium

Art. 54

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.

Sonderschulen

Art. 55

Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements für den Musikunterricht.

Musikschule

Berufsbildung Art. 56
Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Schulergänzende Betreuung Art. 57
¹ Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

2.14 Sozialwesen

Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen Art. 58
Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

Bestätigungen Art. 59
Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt zwischen CHF 20 und 100.

Mitwirkung im KVG-Wesen Art. 60
Nach erfolglosem Mahnen hat eine Zwangszuweisung zu erfolgen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung). Der Verwaltungsaufwand bei einer Zwangszuweisung und einer allfälligen Wiedererwägung wird pauschal verfügt.

2.15 Steuerwesen

Kommunale Steuerbehörden Art. 61
Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Steuerausweise Art. 62
¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30 und 300.

Einschätzungen Art. 63
Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos.

2.16 Strassenunterhalt

Unterhalt auf Privatstrassen Art. 64
Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschaliert nach Einsatz sowie nach flächenbezogenen Strassenkategorien der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet.

Belagsreparaturen Art. 65
¹ Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Die Ausführung und die Rechnungsstellung an den Unterhaltsdienst zur Weiterleitung an den Verursacher erfolgt durch Dritte.
² Für die Ausführungskontrolle und die Administration wird eine Gebühr bis höchstens CHF 2'000 erhoben.

2.17 Vermessung, Geoinformationen

Art. 66

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 20 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Amtliche Vermessung,
Geoinformationen

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

2.18 Wasser und Abwasser

Art. 67

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Wasserversorgung erhoben.

Wasser

Art. 68

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebSEVO) erhoben.

Abwasser

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Übergangs-
bestimmung

Art. 70

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Inkrafttreten

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Marlis Dürst

Christoph Bless